

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Politikwissenschaft  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 31. März 2014**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abtstudium/amtlicheveroeffentlichungen/2014/2014-16.pdf>)

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen .....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer .....	2
§ 3 Akademischer Grad.....	3
§ 4 Module und Modulhandbuch.....	3
§ 5 Prüfungsleistungen .....	4
§ 6 Lehrveranstaltungen.....	5
§ 7 Prüfungsausschuss.....	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	7
§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge.....	7
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	8
§ 11 Prüfungsverfahren.....	9
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren .....	11
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte .....	13
§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere.....	13
§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen .....	14
§ 17 Prüfungstermine .....	14
§ 18 Bestehen der Masterprüfung.....	14
§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung .....	15
§ 20 Zusatzprüfungen .....	16
§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen.....	17
§ 22 Studienverlaufsplan.....	17
§ 23 Fachstudienberatung.....	17
II. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang .....	17
§ 24 Zugangsvoraussetzungen .....	17
§ 25 Ziele des Masterstudiengangs .....	18
§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung <sup>1)</sup> .....	19
§ 27 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit.....	22
§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	22
III. Schlussbestimmungen.....	23
§ 29 In-Kraft-Treten .....	23
Anhang.....	24

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Prüfungs- und Studienordnung:**

### **I. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Masterstudiengang Politikwissenschaft der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

#### **§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer**

- (1) Der Studiengang wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht. <sup>3</sup>Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 120 ECTS-Punkte entsprechend dem European Credit Transfer System zu erwerben. <sup>4</sup>Die jeweilige Gesamtanzahl kann in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen in begrenztem Umfang überschritten werden. <sup>5</sup>Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. <sup>6</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung vier Semester. <sup>2</sup>Die jeweils erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen einschließlich der Masterarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.
- (4) <sup>1</sup>Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung sechs Semester.

- (5) Werden die erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Höchststudiendauer erreicht wird, gilt die Prüfung im jeweiligen Studiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden; es sei denn, die Gründe für das nicht rechtzeitige und erfolgreiche Ablegen sind von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (6) Wird die Frist nach Abs. 4 aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeitverlängerung.
- (7) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. <sup>2</sup>Entsprechende Anträge sind an die Studierendenkanzlei zu richten.

### § 3 Akademischer Grad

Mit der bestanden Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ in Politikwissenschaft erworben.

### § 4 Module und Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Masterprüfung sind Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. <sup>2</sup>Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. <sup>3</sup>Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. <sup>4</sup>Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilen daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul wird in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Punkte vergeben werden. <sup>2</sup>Die Modulprüfung kann in fachlich begründeten Ausnahmefällen durch Modulteilprüfungen erbracht werden.
- (3) <sup>1</sup>Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird. <sup>2</sup>Dies betrifft insbesondere die abzulegende Modulprüfung bzw. die abzulegenden Modulteilprüfungen, die für jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweiligen Modulteilprüfungen geltende Prüfungsdauer bzw.

Bearbeitungsfrist sowie bei Modulteilprüfungen Festlegungen gemäß § 10 Abs. 4 zu deren Gewichtung bei der Modulnotenbildung. <sup>3</sup>Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

## § 5 Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

(1) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann durch

- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (ein Thema wird im Rahmen einer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung mündlich präsentiert und als schriftliche Hausarbeit ausgearbeitet; die Modulprüfung wird insgesamt mit einer Note bzw. mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet),
- Referat,
- Schriftliche Hausarbeit,
- Praktikum,
- mündliche Prüfung,
- schriftliche Prüfung,
- Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird)

sowie durch das Anfertigen der Masterarbeit erbracht werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 240 Minuten. <sup>3</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten je Prüfling. <sup>4</sup>Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 10 und höchstens 120 Minuten. <sup>5</sup>Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 14 Wochen. <sup>6</sup>Prüfungsgegenstand der Modulprüfung und Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. <sup>7</sup>Jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist individuell zu erbringen. <sup>8</sup>Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden und sind von mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. <sup>2</sup>Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. <sup>3</sup>Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

- (3) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit oder einer Masterarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

## § 6 Lehrveranstaltungen

<sup>1</sup>Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. <sup>2</sup>In den Lehrveranstaltungen werden Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. <sup>3</sup>Eine Lehrveranstaltung wird als Vorlesung, Übung, Seminar oder Kolloquium abgehalten. <sup>4</sup>Einem Modul ist eine Lehrveranstaltung oder es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 4 Semesterwochenstunden zugeordnet. <sup>5</sup>Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; entsprechende Festlegungen werden im Modulhandbuch getroffen.

## § 7 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss
1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
  2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen,
  3. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
  4. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
  5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
  6. entscheidet über die Anrechnung von Praktikums-, sowie Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
  7. entscheidet über die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,

8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
  9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. <sup>2</sup>Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.
  - (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. <sup>3</sup>In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder des Ausschusses stimmberechtigt. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>5</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
  - (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder gem. Abs. 3 werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.
  - (5) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>4</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
  - (6) <sup>1</sup>Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. <sup>2</sup>Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
  - (7) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
  - (8) <sup>1</sup>Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzu-

teilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.  
<sup>2</sup>Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

## **§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.
- (2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Masterprüfung richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer im Rahmen der Masterprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Hochschulprüfung bestanden hat.
- (4) <sup>1</sup>Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

## **§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge**

- (1) <sup>1</sup>An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. <sup>3</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die entsprechenden Studienzeiten angerechnet. <sup>2</sup>Für angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet.

- (3) Jede angerechnete Studien- und Prüfungsleistung wird einem Modul zugeordnet, mit ECTS-Punkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note gemäß § 10 bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Zeugnisse und weitere für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

### § 10 Bewertung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

- (1) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Masterprüfung sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 5 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 = sehr gut:  
eine hervorragende Leistung;

Note 2 = gut:  
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Note 3 = befriedigend:  
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 = ausreichend:  
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Note 5 = nicht ausreichend:  
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. <sup>5</sup>Soll eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben. <sup>6</sup>Nach Maßgabe des Anhangs dieser Ordnung können Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unbenotet bleiben; in diesen Fällen wird die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (3) Werden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet, werden keine ECTS-Punkte erworben.
- (4) <sup>1</sup>Die Note eines Moduls ist die Note der Modulprüfung und errechnet sich im Übrigen durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. <sup>2</sup>Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuchs entsprechend des für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen prozentualen Anteils an der Modulnote.
- (5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module, die in die einzelnen Modulgruppen einbezogen werden. <sup>2</sup>Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Punkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten. <sup>3</sup>Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für das jeweilige Modul verrechenbaren ECTS-Punkte.
- (6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) <sup>1</sup>Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:
- |                   |                    |
|-------------------|--------------------|
| 1,0 bis 1,5:      | sehr gut,          |
| über 1,5 bis 2,5: | gut,               |
| über 2,5 bis 3,5: | befriedigend,      |
| über 3,5 bis 4,0: | ausreichend,       |
| über 4,0:         | nicht ausreichend. |

<sup>2</sup>Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

- (8) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

## § 11 Prüfungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen durchgeführt, die jeweils einer Modulgruppe zugeordnet sind. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen

mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde.

- (2) <sup>1</sup>Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens einer Modulteilprüfung sind sämtliche Modulteilprüfungen des Moduls zu wiederholen. <sup>3</sup>Wiederholungen sind nur in der Höchststudierendauer gemäß § 2 Abs. 4 möglich. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Eine Wiederholung muss zum nächsten regulären Termin erfolgen, sofern nicht der zuständige Prüfungsausschuss aus solchen Gründen eine Nachfrist gewährt, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind. <sup>2</sup>Die erste Wiederholung erfolgt in der Regel spätestens nach sechs Monaten. <sup>3</sup>Die Pflicht zur Wiederholung wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (4) <sup>1</sup>Auf Antrag können die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen von höchstens zwei bereits bestandenen Modulen jeweils einmal freiwillig wiederholt werden, sofern die Masterprüfung noch nicht abgeschlossen ist. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Module solcher Teilgebiete gemäß Anhang 3, die nicht der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet sind. <sup>3</sup>Die freiwillige Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten erfolgreichen Ablegen der Prüfung und innerhalb der Höchststudierendauer nach § 2 Abs. 4 erfolgen. <sup>4</sup>Gewertet wird die jeweils bessere Note. <sup>5</sup>Eine freiwillige Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) <sup>1</sup>Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung oder Modulteilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Masterprüfung ist unter Beachtung der Höchststudierendauer gemäß § 2 Abs. 4 dem Prüfungsamt anzuzeigen. <sup>2</sup>Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 2 oder 4 noch besteht.
- (6) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung im Rahmen des Masterstudiengangs Politikwissenschaft zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Punkte eingerichtet. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.
- (7) <sup>1</sup>Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (8) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der

mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekannt Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. <sup>3</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>4</sup>Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. <sup>5</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. <sup>6</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. <sup>7</sup>Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. <sup>8</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>9</sup>Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. <sup>10</sup>Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>11</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. <sup>12</sup>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen höchstens um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). <sup>13</sup>Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

- (9) Schriftliche Prüfungen in elektronischer Form, bei denen die auf einem Bildschirm angezeigten Prüfungsfragen ausschließlich unter Nutzung eines Eingabegerätes beantwortet werden, sind so zu archivieren, dass sie mit Hilfe eines ausreichend sicheren technischen Nachweises ihrer Authentizität ausgedruckt und zum Gegenstand der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemacht werden können.

## § 12 Mängel im Prüfungsverfahren

<sup>1</sup>Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. <sup>2</sup>Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. <sup>3</sup>Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Modulteilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

### § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Prüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung erfolgt.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>3</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. <sup>4</sup>Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die nicht erbrachte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen.
- (3a) <sup>1</sup>Besteht gemäß § 26 in einem Modul eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen, gilt eine von dem bzw. der Studierenden zu vertretende Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als Versäumnis mit der Folge, dass das Modul als nicht erbracht gilt. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Hiervon abweichend sind die Gründe für ein Versäumnis gegenüber dem jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin unverzüglich darzulegen und nachzuweisen. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss einzubeziehen. <sup>5</sup>Werden insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen, auch wenn die Gründe für die Abwesenheit nicht von dem bzw. der Studierenden zu vertreten sind.

- (4) <sup>1</sup>Wird versucht, das Ergebnis einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. <sup>3</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>4</sup>Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. <sup>5</sup>Bei Feststellung eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als „endgültig nicht bestanden“ gilt.
- (5) <sup>1</sup>Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling durch die Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Falle gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

#### § 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu gewähren.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

#### § 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

<sup>1</sup>Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. <sup>2</sup>Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. <sup>3</sup>Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studierenden beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen

entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

## **§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der Masterprüfung setzt eine Meldung voraus. <sup>2</sup>Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. <sup>5</sup>Die Prüfungszulassung wird versagt, wenn die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung wird versagt, wenn
- a) die Immatrikulation im Masterstudiengang Politikwissenschaft nicht besteht oder
  - b) die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterprüfung wird hochschulöffentlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

## **§ 17 Prüfungstermine**

Die Prüfungstermine werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

## **§ 18 Bestehen der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen fristgerecht erbracht wurden.

- (2) <sup>1</sup>Ist eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung der Masterprüfung oder die Masterarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. <sup>2</sup>Noch ausstehende Teilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können dann nicht mehr als Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.

### **§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung**

- (1) <sup>1</sup>Über die erfolgreiche Teilnahme an der Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das den absolvierten Studiengang, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikumsleistung, Modulprüfung oder Modulteilprüfung abschließend bewertet worden ist. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Masterprüfung ausgestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgehändigt, die den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Leistungspunkte, die absolvierten Module einschließlich der Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Leistungspunktzahl sowie die abgelegten Modulteilprüfungen, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Leistungspunkte beinhaltet. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Leistungspunkte. <sup>3</sup>Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. <sup>4</sup>Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. <sup>5</sup>Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (3) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. <sup>2</sup>Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von der Präsidentin

bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushängung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen.

- (4) <sup>1</sup>Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (5) Abschlussdokumente gemäß Abs. 1 bis 4 die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse erstellt werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.
- (6) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Bescheinigung über die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs ausgestellt, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>2</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden neben dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>3</sup>Gegebenenfalls sind weitere vorhergehende Jahrgänge in die Kohortenbildung einzubeziehen, bis mindestens 100 Abschlüsse enthalten sind. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlussjahrgänge einbezogen wurden. <sup>5</sup>Auf Antrag wird in der Bescheinigung die benötigte Fachstudiendauer und das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Abschlussessemesters (Rangzahl) im absolvierten Studiengang angegeben.

## § 20 Zusatzprüfungen

- (1) Auf Antrag können weitere Modul- und Modulteilprüfungen im Rahmen der Masterprüfung abgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die in den weiteren Modul- und Modulteilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Über das Ergebnis der zusätzlichen Module wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Jede nicht bestandene Zusatzprüfung kann bis zum Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung getäuscht oder die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung annulliert und die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“.
- (2) Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ist eine Anrechnung mit Ausnahme von Fehlleistungen ausgeschlossen.
- (3) Ein ggf. ausgehändigtes Zeugnis ist einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 22 Studienverlaufsplan

<sup>1</sup>Der Studienverlaufsplan informiert exemplarisch über den Aufbau des Studiums. <sup>2</sup>Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Punkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einer etwas höheren Workload in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit ausgehen. <sup>3</sup>Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan wird hochschulöffentlich mitgeteilt.

## § 23 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt.

## II. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang

### § 24 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Als Qualifikation für die Aufnahme des Masterstudiums ist ein mindestens mit der Gesamtnote „2,5“ bewerteter Abschluss eines Hochschulstudiums der Politikwissenschaft oder der Sozialwissenschaft mit politikwissenschaftlichem Schwerpunkt oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss nachzuweisen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist ein mindestens mit der Gesamtnote „3,0“ bewerteter Abschluss eines Hochschulstudiums der Politikwissenschaft oder der Sozialwissenschaft mit politikwissenschaftlichem Schwerpunkt oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss nachzuweisen, wenn der Umfang der nachgewiesenen politikwissenschaftlichen Studien- und Prüfungsleistungen nicht weniger als 75 % der im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mindestens zu absolvierenden politikwissenschaftlichen Studien- und Prüfungsleistungen entspricht.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung von Auflagen abhängig machen. <sup>3</sup>Dabei kann abhängig von den bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere festgelegt werden, dass fehlende methodische Kenntnisse im Rahmen der Masterprüfung nachzuholen sind, wenn Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung und der Statistik im Umfang von weniger als 20 ECTS vorliegen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die aufgrund von Auflagen nach Abs. 3 Satz 3 erbracht werden, können auf das Ergänzungsmodul des Masterstudiengangs angerechnet werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absätzen 1 und 2 aufgenommen wird. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>6</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>7</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

## § 25 Ziele des Masterstudiengangs

<sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen zweiten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im forschungsorientiert ausgerichteten Studienfach Politikwissenschaft. <sup>2</sup>Im Master-Studium werden vertiefte Fachkenntnisse sowie die Voraussetzun-

gen vermittelt, um die Zusammenhänge des Faches überblicken zu können. <sup>3</sup>Es soll die Fähigkeit erworben werden, die Zusammenhänge im Bereich der Politik einschließlich der öffentlichen Verwaltung mit sozialwissenschaftlichen Theorien und Analyseansätzen zu erfassen und zu erklären. <sup>4</sup>Zur Vertiefung der Ausbildungsinhalte kann ein Studienschwerpunkt gewählt werden.

## § 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Masterprüfung sind Module innerhalb von Modulgruppen gemäß der im Anhang aufgeführten Vorgaben unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten durch Modulprüfungen zu absolvieren. <sup>2</sup>Den Modulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. <sup>3</sup>Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der Vorgaben ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtanzahl von 120 ECTS-Punkten für den Masterabschluss erreicht wird. <sup>4</sup>Durch die freie Kombination der Modulformate kann die zum Bestehen der einzelnen Modulgruppen erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden. <sup>5</sup>Module und Modulprüfungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Die Masterprüfung kann in einem der folgenden sechs Profile abgelegt werden, deren Zusammensetzung im Anhang aufgeführt ist:
  - a) Master of Arts in Politikwissenschaft (ohne ausgewiesenen Studienschwerpunkt);
  - b) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Internationale und europäische Politik;
  - c) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Moderne Politische Theorie;
  - d) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politikfeldanalyse;
  - e) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politische Einstellungen und politisches Verhalten;
  - f) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Vergleichende Politikwissenschaft.
- (3) Der Master of Arts in Politikwissenschaft ohne ausgewiesenen Schwerpunkt umfasst Module aus drei Modulgruppen.
  1. <sup>1</sup>In der Modulgruppe Politikwissenschaftliche Leistungen müssen Module im Gesamtumfang von mindestens 67 bis zu 73 ECTS-Punkten aus vier politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang absolviert werden. <sup>2</sup>Aus jedem der vier gewählten Teilgebiete sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten einzubringen. <sup>3</sup>Jedes Modul hat einen Umfang von mindestens

5 und höchstens 12 ECTS-Punkten. <sup>4</sup>Im Rahmen der Modulgruppe erwerben Studierende Kenntnisse der Untersuchungsgegenstände und Untersuchungsmethoden aus vier politikwissenschaftlichen Teilgebieten.

2. <sup>1</sup>In der Modulgruppe Ergänzungsstudium sind Module im Umfang von mindestens 17 bis 23 ECTS-Punkten aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebiet gemäß Anhang und/oder aus einem fünften politikwissenschaftlichen Teilgebiet zu absolvieren<sup>\*)</sup>. <sup>2</sup>Im Rahmen der Modulgruppe Ergänzungsstudium lernen Studierende die Arbeitsweisen und Untersuchungsgegenstände eines ausgewählten nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebiets kennen oder erwerben Kenntnisse der Untersuchungsgegenstände und Untersuchungsmethoden eines weiteren politikwissenschaftlichen Teilgebietes.
  3. <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (4) Die Profile Master of Arts in Politikwissenschaft mit einem ausgewiesenen Schwerpunkt gemäß Abs. 2 umfassen Module aus vier Modulgruppen.
1. <sup>1</sup>Abhängig vom gewählten Schwerpunkt hat die Modulgruppe Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt einen Gesamtumfang von 29 bis 35 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Es sind Module aus, die dem Schwerpunkt zugeordneten Modulangebot zu absolvieren. <sup>3</sup>Im Rahmen der Modulgruppe Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt erwerben Studierende vertiefte Kenntnisse der Untersuchungsgegenstände und Untersuchungsmethoden des dem Schwerpunkt zugeordneten politikwissenschaftlichen Teilgebietes.
  2. <sup>1</sup>Abhängig von dem gewählten Schwerpunkt umfasst die Modulgruppe Erweiterungsstudium mindestens den im Anhang 1 jeweils angegebenen Umfang. <sup>2</sup>Es sind weitere Module aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten zu absolvieren, die nicht Gegenstand des gewählten Politikwissenschaftlichen Schwerpunktes sind. <sup>3</sup>Im Rahmen der Modulgruppe Erweiterungsstudium erweitern Studierende Kenntnisse ihre politikwissenschaftlichen Kenntnisse und Analysefähigkeiten zu Themen ihrer Wahl aus weiteren politikwissenschaftlichen Teilgebieten.
  3. <sup>1</sup>In der Modulgruppe Ergänzungsstudium sind Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang zu absolvieren. <sup>2</sup>Nach Wahl der oder des Studierenden kann im Rahmen dieser Modulgruppe auch ein weiteres politikwissenschaftliches Modul absolviert werden, welches nicht bereits in den Modulgruppen Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt o-

---

<sup>\*)</sup>Satz 1 redaktionell berichtigt am 25.06.2014/Abt. II/vk.

der Erweiterungsstudium erbracht wurde<sup>†)</sup>. <sup>3</sup>Bei Wahl des Schwerpunktes Politische Einstellungen und Politisches Verhalten kann im Rahmen der Modulgruppe Ergänzungsstudium zudem ein dreimonatiges Praktikum im Umfang von 15 ECTS-Punkten eingebracht werden, das in einer Einrichtung der Markt- und Meinungsforschung, einem statistischen Amt oder einer vergleichbaren Institution abgeleistet wird. <sup>4</sup>Das Modul Praktikum wird auf Grundlage einer schriftlichen Hausarbeit von dem Fachvertreter bzw. der Fachvertreterin benotet, der bzw. die für Teilgebiet politische Soziologie prüfungsberechtigt ist. <sup>5</sup>Im Rahmen der Modulgruppe Ergänzungsstudium lernen Studierende die Arbeitsweisen und Untersuchungsgegenstände ausgewählter nicht-politikwissenschaftlicher Teilgebiete kennen und ergänzen ihre politikwissenschaftlichen Kenntnisse und Analysefähigkeiten zu Themen ihrer Wahl.

4. <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (6) <sup>1</sup>Die für die Modulgruppe Ergänzungsstudium zur Auswahl stehenden nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebiete sind im Anhang 3 aufgeführt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen zur Wahl besonders geeigneter Teilgebiete festlegen. <sup>3</sup>Es können beliebige Module aus dem Master-Studienprogramm des betreffenden Teilgebietes in die Modulgruppe Ergänzungsstudium eingebracht werden. <sup>4</sup>Module aus dem Bachelor-Angebot des gewählten nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebietes können ebenfalls eingebracht werden, sofern sie für das jeweilige Modul des Masterstudiengangs vorausgesetzt werden und zusammen mit dem, dem jeweiligen Masterstudium zugeordneten Modul, eingebracht werden. <sup>5</sup>In die Modulgruppe Ergänzungsstudium muss jedoch mindestens ein für das Master-Niveau vorgesehenes Modul des gewählten nicht politikwissenschaftlichen Teilgebietes eingebracht werden. <sup>6</sup>Hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Modulprüfung bzw. der abzulegenden Modulteilprüfungen gilt die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, dem das jeweilige Modul fachlich zugeordnet ist, sowie das auf dieser Grundlage erlassene Modulhandbuch.
- (7) <sup>1</sup>Studierende des Masterstudiengangs Politikwissenschaft sind allgemein berechtigt, Module und Modulprüfungen gemäß dieser Ordnung ohne Nachweis besonderer Zulassungsvoraussetzungen zu belegen bzw. abzulegen. <sup>2</sup>Hiervon abweichend setzt die Zulassung zum Modul „Hauptseminar National Model United Nations“ die Teilnahme am Projekt „National Model United Nations“ voraus. <sup>3</sup>Die Bedingungen für die Teilnahme an diesem Projekt werden vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>4</sup>Studierende anderer Masterstudiengänge werden zu Hauptseminar-Modulen der Politikwissenschaft zuge-

---

<sup>†)</sup>Satz 2 redaktionell berichtigt am 25.06.2014/Abt. II/vk.

lassen, sofern im jeweiligen Teilgebiet das Modul Einführungsvorlesung sowie entweder das Modul Proseminar oder das Modul Seminar oder das Modul Vertiefungsseminar gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder gleichwertige Kompetenzen nachgewiesen werden; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 27 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Punkte erworben wurden. <sup>2</sup>Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. <sup>3</sup>Das Thema der Arbeit muss einem der im Anhang aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete einschließlich der Verwaltungswissenschaft entnommen sein.
- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>3</sup>Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. <sup>4</sup>Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt. <sup>5</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiedauer gemäß § 2 Abs. 4 abgeschlossen werden kann.

### **§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 27 Abs. 4 in drei fest gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Jeder gebundenen Ausfertigung ist eine elektronische Fassung der gesamten Arbeit im Pdf-Format beizufügen. <sup>3</sup>Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 27 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 29 In-Kraft-Treten der Änderungssatzung, Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-55.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-55.pdf)) zuletzt geändert durch Sammelatzung wegen Prüfungsbescheiden vom 30. April 2012 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf)) vorbehaltlich des Abs. 3 außer Kraft.
- (3) Bereits gemäß bisher geltender Ordnung absolvierte Module bleiben unberührt.

## Anhang 1: Profile im Masterstudiengang Politikwissenschaft

### Der Masterstudiengang Politikwissenschaft ohne Schwerpunkt

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe: Politikwissenschaftliche Leistungen	Module aus vier politikwissenschaftlichen Teilgebieten der gemäß Anhang 2 im Umfang von jeweils mindestens 10 ECTS.	Mind. 67–73
Modulgruppe: Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 3 oder Module aus einem fünften politikwissenschaftlichen Teilgebiet gemäß Anhang 2	Mind. 17–23
Modulgruppe: Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet	30
Summe		120

### Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Internationale und Europäische Politik

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe: Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Internationale und Europäische Politik gemäß Anhang 2	29
Modulgruppe: Erweiterungsstudium	Module aus den anderen politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 2	Mind. 28–34
Modulgruppe: Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 3; sowie höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet gemäß Anhang 2	Mind. 27–33
Modulgruppe: Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Internationale und Europäische Politik	30
Summe		120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt  
Moderne Politische Theorie**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe: Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Politische Theorie gemäß Anhang 2	29
Modulgruppe: Erweiterungsstudium	Module aus den anderen politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 2 nach Wahl	Mind. 28–34
Modulgruppe: Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 3 sowie höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet gemäß Anhang 2	Mind. 27–33
Modulgruppe: Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Politische Theorie	30
Summe		120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt  
Politikfeldanalyse**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe: Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Politikfeldanalyse gemäß Anhang 2	29
Modulgruppe: Erweiterungsstudium	Module aus den anderen politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 2	Mind. 28–34
Modulgruppe: Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 3 sowie höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet gemäß Anhang 2	Mind. 27–33
Modulgruppe: Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Politikfeldanalyse	30
Summe		120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt  
Politische Einstellungen und politisches Verhalten**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe: Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Politische Soziologie gemäß Anhang 2	35
Modulgruppe: Erweiterungsstudium	Module aus den anderen politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 2 oder aus dem Fach Statistik nach Wahl	Mind. 26–32
Modulgruppe: Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 3 sowie höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet gemäß Anhang 2 oder ein Praktikum gemäß § 26, Abs. 4, Satz 12	Mind. 23–29
Modulgruppe: Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Politische Soziologie	30
Summe		

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt  
Vergleichende Politikwissenschaft**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe: Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft gemäß Anhang 2	29
Modulgruppe: Erweiterungsstudium	Module aus den anderen politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 2 nach Wahl	Mind. 28–34
Modulgruppe: Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 3 sowie höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet gemäß Anhang 2	Mind. 27–33
Modulgruppe: Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft	30

## Anhang 2:

## Wählbare politikwissenschaftliche Module

	Modul	P/ WP	Zulassungs- voraussetzung	SWS	ECTS	Modulprüfungen
<b>Module aus dem Teilgebiet Internationale und Europäische Politik</b>	Vorlesung (MA) Policy-making in the European Union	WP	keine	2	5	Schriftliche Prüfung
	Hauptseminar Theorien internationaler Institutionen	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar zu Themen der europä- ischen Politik	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar zu Themen der Außen- und Sicherheitspolitik	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar zu Themen der interna- tionalen Politik	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar National Model United Nations	WP	keine	4	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio

Module aus dem Teilgebiet Moderne Politische Theorie	Vorlesung (MA) Normative Politische Theorie	WP	keine	2	5	Schriftliche Prüfung
	Hauptseminar zu Themen der Norma- tiven Politischen Theorie	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar Ausgewählte Themen zur Positiven Politischen Theorie	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar zu Klassikern der Positi- ven Politischen Theorie	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio

	Modul	P/ WP	Zulassungs- voraussetzung	SWS	ECTS	Modulprüfungen
Module aus dem Teilgebiet Politikfeldanalyse	Vorlesung (MA) Politische Ökonomie	WP	keine	2	5	Schriftliche Prüfung
	Hauptseminar Ausgewählte Theorien der Politikfeldanalyse	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar Politische Ökonomie	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar Ausgewählte Politikfel- der	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
Module aus dem Teilgebiet Politische Soziologie	Vorlesung (MA) Politikwissenschaft- liche Einstellungs- und Verhaltensforschung	WP	keine	2	5	Schriftliche Prüfung
	Hauptseminar Fortgeschrittene Me- thoden der Datenana- lyse	WP	keine	2	6	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar Politische Einstellun- gen	WP	keine	4	12	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio

	Hauptseminar Politisches Verhalten	WP	keine	4	12	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
Module aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft	Vorlesung (MA) Comparative Political Institutions	WP	keine	2	5	Schriftliche Prüfung
	Hauptseminar Qualitative Methods of Comparative Social Inquiry	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar Methodische Probleme der Vergleichenden Politikwissenschaft	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar Ausgewählte Probleme der Vergleichenden Politikwissenschaft	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausar- beit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausar- beit oder Referat mit Portfolio
Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.						

## Anhang 3:

### Wählbare Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten

<sup>1</sup>Nach Verfügbarkeit können Module aus den im Folgenden aufgeführten Teilgebieten im Rahmen der Modulgruppe Ergänzungsstudium absolviert werden. <sup>2</sup>Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Teilgebiete im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

- a) Angewandte Informatik
- b) Arbeits- und Sozialrecht
- c) Betriebswirtschaftslehre
- d) Internationale Betriebswirtschaftslehre
- e) Kommunikationswissenschaft
- f) Neuere und neueste Geschichte
- g) Öffentliches und europäisches Recht
- h) Organisations- und Sozialpsychologie
- i) Philosophie
- j) Soziologie
- k) Statistik
- l) Volkswirtschaftslehre (EES)
- m) Wirtschaftsinformatik
- n) Wirtschafts- und Innovationsgeschichte
- o) Wirtschaftspädagogik

<sup>3</sup>Module aus dem Bachelor-Angebot des gewählten nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebietes können in das Ergänzungsstudium eingebracht werden, sofern sie für das jeweilige Mastermodul vorausgesetzt werden und in Ergänzung des Mastermoduls erbracht werden. In die Modulgruppe Ergänzungsstudium muss jedoch mindestens ein für das Master-Niveau vorgesehenes Modul des gewählten nicht politikwissenschaftlichen Teilgebietes eingebracht werden. Für die nicht-politikwissenschaftlichen Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. März 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014.

Bamberg, 31. März 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2014 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2014.